Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 5292.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 26. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von Seiten der unterm 21. August 1837. Allerhöchst bestätigten Rheinischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr Behufs der Ausführung der durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1856. genehmigten Erweiterung ihres Unternehmens die in dem Allerhöchsten Privilegium de dato Ostende, den 2. August 1858. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 445.) wegen Emission von fünf Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen vorbehaltene Aufnahme einer ferneren Anleihe auf Höhe von drei Millionen Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, so ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützlichkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der letztgedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Obligationen zerfallen in 15,000 Stück zu zweihundert Thalern jede und werden, im unmittelbaren Anschluß an die letzte Nummer der unterm 2. August 1858. privilegirten fünf Millionen Thaler Obligationen, mit 30,001. bis 45,000. fortlaufend numerirt. Die Obligationen werden nach dem beiliegenden Schema A. ausgestellt, und auf der Rückseite derselben wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Das Darlehn trägt vier und ein halbes Prozent Zinsen, welche in halbjährlichen Raten postnumerando am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gezahlt

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1860.

gezahlt werden. Den Obligationen werden zum Zweck der formellen Gleichstellung mit den Eingangs gedachten Obligationen aus dem Privilegium vom 2. August 1858. für die nächsten drei Jahre 1861. bis 1863. sechs Stück Zinskupons Litt. e. bis k. pro 1. Juli 1861. bis 2. Januar 1864., jeder zu vier Thaler funfzehn Silbergroschen, sodann für die folgenden fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zum gleichen Werthe, beigegeben. Diese Kupons sind von fünf zu fünf Jahren zufolge besonderer Bekanntmachung zu erneuern, und jeder Kupon-Serie sind Anweisungen zur Empfangnahme neuer Kupons beizufügen. Die Kupons und die Anweisungen werden nach den anliegenden Schemas B. und C. ausgefertigt, mit dem Faksimile dreier Direktoren und des Spezial-Direktors versehen und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben. Am Verfalltage werden die Zinskupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und in den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden.

Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinskupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen. Die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons erfolgt nur gegen Aushändigung der der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung.

Der Direktion steht die Befugniß zu, sich die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfolgung neuer Zinskupons Behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird der Betrag der Obligation in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später, als an jenem Tage, verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dieses nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1864. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, vom Jahre 1864. an den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen jederzeit nach einer wenigstens sechs Monate vorher ergangenen öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen.

Die zu tilgenden Obligationen werden bei einer gemeinschaftlichen Versammlung der Direktion und des Administrationsrathes unter Zuziehung eines

das

das Protokoll aufnehmenden Notars durch das Loos bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens drei Monate vorher ergangenen öffentlichen Anzeige der ausgeloosten Nummern am nächsten 2. Januar fällig.

Die in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zinskupons enthaltenen Vorschrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in einer der Städte, in welchen die Zinszahlung erfolgt, baar in Kurant gezahlt.

Indessen kann die Gesellschaft, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 100,000 Thaler betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfalle von jenen Städten diejenige bezeichnen, in welcher sie die Zahlung erheben wollen; erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen haben.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Kupons amortisirt werden, so erläßt die Direktion der Gesellschaft dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier oder höchstens sechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen, beziehungsweise die der früheren Serie beigegebenen Anweisungen (§. 2.), zum Vorschein gekommen sind, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verschollen und fertigt an deren Stelle andere unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für amortisirte dienen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden, jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 3.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeig-

gezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahre von der Direktion der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos, welches von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Cöln zurückzufordern:

a) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen, dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
b) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
c) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle zu b. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor;
b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10.

Zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte ist den Inhabern der Obligationen verhaftet:

in erster Linie der Bahnkörper von Rolandseck nach Bingen, sowie die Verbindungsbahn um die Stadt Cöln und die Bahn durch die Stadt Cöln, nebst sämmtlichen für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und darauf zu diesem Zwecke gemachten Anlagen, nebst den sämmtlichen für den Betrieb dieser Strecke beschafften fahrenden Zeuge, Mobilien, Geräthschaften und Materialien;

in zweiter Linie haften die Bahnen von Cöln nach Rolandseck und von Cöln nach Herbesthal, insoweit diese Bahnen nicht schon auf Grund früherer Privilegien für frühere Anleihen verpfändet sind.

§. 11.

Die Obligationen aus diesem Privilegium sind den unterm 2. August 1858. privilegirten Obligationen zum Betrage von fünf Millionen Thalern hinsichtlich des Vorzugsrechtes, der Verzinsung und Amortisation, sowie in jeder anderen Beziehung völlig gleichgestellt.

§. 12.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen in eine Zeitung jeder Stadt, in welcher nach §. 2. die Zinszahlung erfolgt, eingerückt werden.

§. 13.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter, und insbesondere der Inhaber der nach dem Privilegium vom 12. Oktober 1840. und vom 8. September 1843. emittirten 2,500,000 Thaler vierprozentiger und 1,250,000 Thaler drei ein halbprozentiger Rheinischen Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 2. August 1858. emittirten 5,000,000 Thaler vier ein halbprozentiger Rheinischen Eisenbahn-Obligationen, sowie der nach dem Privilegium vom 4. August 1854. emittirten 750,000 Thaler vier ein halbprozentiger Bonn-Cölner Obligationen zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 26. November 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

 A.

(Vorderseite.)

A.

Privilegirte Obligation,

Rheinische Eisenbahngesellschaft in Cöln.

Bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.

Privilegirte, zu vier und einem halben Prozent verzinsbare

Obligation №.....

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahngesellschaft
Zweihundert Thaler Preußisch Kurant
zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom........ .... autorisirten Darlehen von Drei Millionen Thalern. — Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Kupons zahlbar.

Cöln, am 1. Januar 1861.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschrift dreier Direktoren.)

Der Spezial-Direktor.

Dieser Obligation sind Zinskupons für .... 18.. bis .... nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. .... des Registers.

verzinsbar zu $4\frac{1}{2}$ Prozent.

B.

(Rückseite der Obligation.)

Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Allerhöchsten Privilegiums.

B.

(Vorderseite des Zinskupons.)

Serie ..... **Zins-Kupon** *Littr.* .....

zur

privilegirten vier und ein halbprozentigen Obligation

№ .....

Vier Thaler funfzehn Silbergroschen

hat der Inhaber dieses Kupons am ..ten .... in Berlin, Cöln oder den außerdem von uns zu bezeichnenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln, am ....

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors.)

(Rückseite des Zinskupons.)

Dieser Zinskupon wird nach dem ..ten .... ungültig und werthlos. Dasselbe ist der Fall, wenn er durchstrichen, durchlocht, oder wenn die auf ihm vermerkte Nummer nicht mehr vollständig zu erkennen ist.

---

4 Rthlr. 15 Sgr. — Zahlbar am ....

 (Vorder-

C.

(Vorderseite des Talons.)

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Anweisung zur privilegirten vier und ein halbprozentigen Obligation № .....

Eingetragen sub Fol. .... des Kontrol-Registers.

(Rückseite des Talons.)

Inhaber dieses hat vom .... ab

die ..... Serie Zinskupons für fünf Jahre

zur vorseitig bezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Cöln in unserem Centralbüreau zu empfangen.

Cöln, am ....

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.	**Der Spezial-Direktor.**
(Faksimile dreier Direktoren.)	(Faksimile desselben.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).